

DIE GUTEN INS TÖPFCHEN, DIE SCHLECHTEN INS KRÖPFCHEN

ZUM NEUEN AUFENTHALTSRECHT FÜR „GUT INTEGRIERTE“ KINDER UND JUGENDLICHE

Der neue § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) schafft einen sicheren Aufenthaltstitel für so genannte „gut integrierte“ Jugendliche, die bislang nur geduldet waren. Davon kann die gesamte Familie profitieren. Viele der Betroffenen werden die Vorgaben des Gesetzes allerdings nicht erfüllen können.

Die deutsche Asylpolitik ist auf Abschreckung ausgerichtet. Eine soziale Inklusion soll weitestgehend nicht stattfinden. Während des Asylverfahrens und der Duldung sollen Teilhabe und Integrationsmöglichkeiten nur beschränkt gewährt, die Rückkehr in die „Heimat“ nicht konterkariert werden. Dieser Gedanke wurzelt bereits in den Anwerbeabkommen der 1950er Jahre, sowie im 1973 verhängten Anwerbestopp, findet sich aber nach wie vor in Projekten wie der „zirkulären Migration“ (vorübergehende Migration mit Rückkehroption, die wirtschaftlich sowohl dem Aufnahme-, als auch dem Herkunftsstaat dienen soll) oder den sogenannten „Mobilitätspartnerschaften“ (maßgeschneiderte Verhandlungspakete mit Auswanderstaaten). Soziale Exklusion betrifft aber noch viel stärker diejenigen Menschen, die in Deutschland nur mit einer Duldung leben. Eine Duldung bedeutet, dass die Betroffenen keinen sicheren Aufenthalt haben, jedoch auch nicht abgeschoben werden, etwa weil kein Pass des Herkunftslandes vorliegt oder die Person schwer erkrankt ist. „Geduldete“ sollen – auch wenn sie bisweilen schon lange Jahre in Deutschland leben oder gar hier geboren wurden – weitestgehend nicht an der Gesellschaft teilhaben, was durch die sehr geringen Bezüge, teilweise in Gutscheinform, durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) noch gefördert wird. Der seit 1. Juli 2011 mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getretene § 25a AufenthG soll diese Situation verändern.¹ „Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“, die womöglich ihren „Heimatstaat“ nur aus Erzählungen kennen, sollen einen unabhängigen Aufenthaltstitel bekommen. Ihre Geschwister und Eltern können davon profitieren. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland geboren wurden oder vor ihrem 14. Lebensjahr eingereist sind, und dass sie sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung hier aufhalten und seit sechs Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

muss zudem nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden und es muss gewährleistet erscheinen, „dass er [der Jugendliche] sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann“.

Das Gegenteil von gut ist gut gemeint

Positiv an der Regelung ist, dass sie – im Gegensatz zu den bisherigen Bleiberechtsregelungen für Geduldete – dauerhaft gilt, also auch in Zukunft Jugendliche sie nutzen können. Effektiv werden von der neuen Bleiberechtsregelung jedoch nur etwa 4.500 bis 5.000 junge Migrant_innen profitieren,² was verglichen mit den bundesweit 86.000 Geduldeten ein Tropfen auf den heißen Stein ist. Die neue Bleiberechtsregelung mit ihren restriktiven Erteilungsvoraussetzungen geht nach Einschätzung von Flüchtlingsorganisationen wie dem Flüchtlingsrat Thüringen „schlicht an der Lebensrealität geduldeter Flüchtlinge vorbei.“³ Denn es wird völlig ausgeblendet, welche diskriminierende Gesetzgebung diese Menschen in Deutschland unterliegen und mit welcher Vielzahl an Restriktionen sie sich im Alltag konfrontiert sehen. In Art. 1 des Grundgesetzes heißt es zwar, „die Würde des Menschen ist unantastbar“, aber offensichtlich gilt dieser Grundsatz nicht für alle Menschen. Die Würde von Asylsuchenden und Geduldeten wird nämlich nach einem Sondergesetz bemessen. Flüchtlinge, die nach Deutschland gekommen sind und hier Asyl beantragen oder mit einer Duldung leben, erhalten statt der sonst üblichen Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. XII etwa um 40 % reduzierte Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungen wurden seit der Einführung des Gesetzes im Jahre 1993 nicht angehoben. In der Gesetzesbegründung wird deutlich, was Geistes Kind diese Regelung ist. Demnach dürfe nämlich kein „Anreiz“ geschaffen werden, „aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen.“⁴ Ein wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes ist das Sachleistungsprinzip. Neben 40 Euro Taschengeld im Monat erfolgen die Zahlungen meist nicht in bar, sondern in Form von Wertgutscheinen oder Essenspaketen.⁵ Zudem finden sich Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung häufig in menschenunwürdigen Aufenthaltsbedingungen, in lagerähnlichen Gemeinschaftsunterkünften wieder. Die isolierte Lage der Heime sowie die Residenzpflicht, die EU-weit einmalig ist und ihnen nicht erlaubt, das Bundesland bzw. – je nach landesgesetzlicher Regelung – den ihnen zugewiesenen Landkreis ohne Erlaubnis zu verlassen, hat zur Folge, dass die Migrant_innen nur schwer Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft aufnehmen können. Das Sachleistungsprinzip, die Unterbringung in Lagern und die Residenzpflicht verdeutlichen



Foto: Cami Remfrow

beispielhaft, dass in Deutschland Migrant_innen mit System entrechtet werden. Diese „organisierte Desintegration“⁶ schränkt Flüchtlinge in wesentlichen Bereichen des Lebens erheblich ein und führt zu einer legalisierten Benachteiligung. Besonders eklatant zeigt sich die „staatlich organisierte Integrationsverweigerung“⁷ in Bezug auf die Bildungs-, Arbeits- und Ausbildungs-möglichkeiten. Damit Migrant_innen in Deutschland arbeiten dürfen, benötigen sie zuerst eine Arbeitserlaubnis. Für das erste Jahr ihres Aufenthalts gilt allerdings – von einigen Gruppen von Einwanderer_innen abgesehen – ein komplettes Arbeitsverbot. Auch danach haben sie zumeist eine nur geringe Chance auf eine Beschäftigung, weil es bevorrechtigte Arbeitssuchende gibt. Denn für Migrant_innen gilt im Regelfall das sog. „Nachrangigkeitsprinzip“. Gem. § 285 Abs. 1 SGB III werden freie Stellen und Ausbildungsplätze zuerst an Deutsche, EU-Bürger_innen oder anerkannte Flüchtlinge vergeben.⁸ Sowohl das einjährige Arbeitsverbot als auch die daran anschließenden diskriminierenden Einschränkungen verurteilen Flüchtlinge in hohem Maße zur Untätigkeit. Angesichts dieser weitreichenden Diskriminierungen haben Migrant_innen eine gänzlich andere sozioökonomische Ausgangsbasis. Dies wird es vielfach auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die bislang mit einer Duldung leben, sehr schwer machen, erfolgreich die Schule zu besuchen, um die Voraussetzungen des § 25a AufenthG zu erfüllen.

Zu hohe Anforderungen

Selbst wenn dennoch die Kinder und Jugendlichen die gesetzlichen Hürden meistern und ein Aufenthaltsrecht nach § 25a AufenthG erhalten, werden vielfach die Eltern die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen können, um vom Aufenthaltsrecht ihrer Kinder zu profitieren und ebenfalls, gem. § 25a Abs. 2 AufenthG, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. So ist zum Beispiel erforderlich, dass sie ihren gesamten Lebensunterhalt selbst aufbringen können. Dies kann nicht nur an rechtlichen Hindernissen scheitern, sondern vor allem an den Schwierigkeiten, denen sich Migrant_innen in wirtschaftlich strukturschwachen Gegenden ausgesetzt sehen. Zudem dürfen die Eltern keine Straftaten begangen haben, sodass bereits Bagatelldelikte oder Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften wie die Residenzpflicht eine sichere Lebensperspektive verhindern können. Problematisch ist zudem, dass Eltern und andere minderjährige Geschwister nur so lange von dem Aufenthaltsrecht des Kindes bzw. des der Jugendlichen profitieren können, bis diese_r volljährig ist.

Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels handelt es sich zudem um eine Ermessensentscheidung – ein einklagbares subjektives Recht ist nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null möglich. Jedoch wird angesichts des Zwecks des Gesetzes, „gut integrieren geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen“⁹ und zu diesem Zweck auch den Eltern diese Perspektive zukommen zu lassen, bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auszugehen sein.

Wer ist „gut integriert“?

Die Wirkung der Regelung ist äußerst problematisch: Sie kann enormen Druck auf Jugendliche ausüben, wenn ihr Fleiß und ihre Anpas-

- ¹ Siehe dazu auch: Anja Hauth, Reform des Aufenthaltsrechts für Jugendliche, Forum Recht 2011, 103.
- ² Pro Asyl, Hier geblieben! Anforderungen an eine neue Bleiberechtsregelung, 2011, <http://www.proasyl.de> (Stand aller Links: 30.10.2011).
- ³ Ellen Könniker, Der §25a ist da!, Flüchtlingsrat Thüringen INFO, Heft Nr. 50 2011, <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/images/stories/infos/03-11.pdf>, 5.
- ⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Bundestags-Drucksache 16/10837, 8.
- ⁵ Ebenda, 6.
- ⁶ Vicky Täubig, Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration, 2009, 58.
- ⁷ Karin Scherschel, Asylsuchende und Geduldete. Staatlich regulierte Integrationsverweigerung in Deutschland, Widerspruch 59 (2010), 73.
- ⁸ Vgl. Jan Schneider, Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland, 2009, 54 f.
- ⁹ Bundesrats-Drucksache 704/10, 3.

sungsfähigkeit für die ganze Familie existenziell werden. Und wer gilt überhaupt als gut integrierte_r Jugendliche_r? Anknüpfungspunkte für die sogenannte Integrationsprognose sind insbesondere die Dauer des Aufenthaltes, die Sprachkenntnisse und der Schulabschluss. Das Vorliegen eines Hauptschulabschlusses kann für eine positive Prognose genügen. Konnte eine berufliche Ausbildung aus Rechtsgründen oder wegen der tatsächlichen mit der Duldung verbundenen Behinderungen nicht begonnen werden, darf dies den Jugendlichen nicht entgegen gehalten werden. Ebenso wenig kann ihnen vorgehalten werden, dass sie unter der Drohung der Abschiebung keine berufsvorbereitenden Maßnahmen begonnen haben.¹⁰ Das Fehlen eines Schulabschlusses soll gegen die Integration sprechen,¹¹ ebenso viele unentschuldigte Fehlzeiten in der Schule.¹² Wer hingegen eine länger dauernde Schulbildung durchläuft, gilt als in hohem Maße integriert. Die (positive) Integrationsprognose müssen die (meist überforderten) Lehrer_innen abgeben, aus der, als Anhaltspunkt für die Behörde, hervorgehen soll, ob die betroffene Person über die geistigen, intellektuellen und charakterlichen Eigenschaften verfügt, um sich zukünftig einzufügen. Eine bloße Offenheit bzw. Unentschiedenheit reiche insoweit nicht aus.¹³ Die Diskriminierung innerhalb des deutschen Schulsystems selbst, die als institutionelle Diskriminierung bezeichnet werden kann, stellt aber ein erhebliches Hindernis für positive Integrationsprognosen dar. Mit institutioneller Diskriminierung werden Formen der Diskriminierung beschrieben, die auf ethnischer, nationaler und religiöser Zugehörigkeit, dem Geschlecht und/oder der sexuellen Orientierung basieren und „in formalen Rechten und in ‚normalen‘ organisatorischen Strukturen, Programmen und Routinen in den Basisinstitutionen des gesellschaftlichen Lebens eingebettet sind.“¹⁴ Die Befunde der PISA-Studien verdeutlichen, dass die Diskriminierung von Migrant_innenkindern institutionelle Faktoren beinhaltet. Der Bildungserfolg bzw. -misserfolg verläuft dementsprechend entlang der Trennlinien der ethnischen und sozialen Herkunft.¹⁵ Zudem bestätigen die PISA-Befunde, dass der Aufenthaltsstatus für den Bildungserfolg von Migrant_innenkindern von großer Bedeutung ist.¹⁶

Integration als Feindin der Demokratie

Die Norm verdeutlicht einmal mehr die ordnungspolitische Zielrichtung der von der Mehrheitsgesellschaft erwarteten Integration.¹⁷ Der Begriff Integration wird meist im Zusammenhang mit angeblich durch „Ausländer“ herbeigeführten sozialen Problematiken erwähnt. Integration impliziert in solchen Diskursen die Unterwerfung gegenüber der herrschenden sozialen Ordnung. Die Situation, die Asylbewerber_innen und Geduldete nach ihrer Einreise erwartet, ist durch zahlreiche Einschränkungen im Alltag geprägt. „Ihre soziale Situation ist das Ergebnis einer rechtlichen Diskriminierung. So gesehen handelt es sich um eine staatlich regulierte Integrationsverweigerung.“¹⁸ Vor diesem Hintergrund ist es geradezu zynisch, die Aufenthaltserlaubnis der Jugendlichen und die Aufenthaltsperspektive der gesamten Familie von ihrer „Integration“ abhängig zu machen.

Die Regelung in § 25a AufenthG stellt nur dann tatsächlich eine Verbesserung der Situation für viele Geduldete dar, wenn auf die restriktiven Voraussetzungen verzichtet würde: Ein Hereinwachsen in die Regelung ist nicht vorgesehen, auch über 21jährige sollten von der Regelung profitieren können. Es muss auf die Einreise vor dem 14. Lebensjahr verzichtet werden. Die Anforderungen müssen an die Realität des Arbeitsmarkts angepasst werden: Auf die eigenständige Lebensunterhaltssicherung muss verzichtet werden. Auch müssen Ausschlussgründe wegfallen: Die Jugendlichen sollen unabhängig von

den Umständen der Eltern eine Möglichkeit bekommen, den Aufenthaltstitel für sich, aber eben auch für ihre Familie zu erlangen. Außerdem müssen Familientrennungen unbedingt vermieden werden.

Hingegen verdeutlicht die derzeitige Regelung einmal mehr: Die deutsche Asylpolitik funktioniert nicht „anhand menschenrechtlich orientierter Prinzipien“¹⁹, sondern folgt dem „Nützlichkeitsprinzip“. Die anpassungs- und leistungsfähigen jungen Flüchtlinge ins Töpfchen, die „anderen“ Flüchtlinge ins Kröpfchen, was im Fall der neuen Bleiberechtsregelung für die „zu alten“ und bzw. oder „nichtleistungsfähigen“ Personen die Abschiebung oder allenfalls weiterhin eine Duldung zur Folge hat.

Katharina Müller studiert Soziologie und Politikwissenschaft in Jena. Sophie Rotino ist Referendarin und lebt in Berlin.

¹⁰ Obergerverwaltungsgericht Bremen, Informationsbrief Ausländerrecht 2007, 447 (448); Obergerverwaltungsgericht Hamburg, Informationsbrief Ausländerrecht 2009, 64 (70).

¹¹ Obergerverwaltungsgericht Hamburg, ebenda, 70.

¹² Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Informationsbrief Ausländerrecht 2009, 183 (184).

¹³ Michael Funke-Kaiser, in: Roland Fritz / Jürgen Vormeier (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Band II, Loseblatt, Stand August 2011, § 104a, Rn. 26.

¹⁴ Mechthild Gomolla, Schulerfolg in der Einwanderungsgesellschaft: Lokale Strategien – internationale Erfahrungen, in: Ludger Reiberg (Hrsg.), Berufliche Integration in der multikulturellen Gesellschaft. Beiträge aus Theorie, Schule und Jugendhilfe zu einer interkulturell sensiblen Berufsorientierung, 2006, 177.

¹⁵ Vgl. Petra Dieckhoff, Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln, 2009; vgl. auch: Mechthild Gomolla / Frank-Olaf Radtke, Institutionelle Diskriminierung: Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, 2002.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Interview mit Manuela Bojadzjev und Serhat Karakayali, Zeitung des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung (DISS) 2010, 6.

¹⁸ Scherschel (Fn. 7), 73.

¹⁹ Ebenda.